



**Hessische
Gesellschaft für
Ornithologie und
Naturschutz e.V.**

Anerkannte Naturschutzvereinigung nach dem Bundesnaturschutzgesetz
HGON, AK Fulda/Rhön, Georg Klaus, Am Steinbruch 12, 36145 Hofbieber Traisbach

Planungsbüro Hofmann

Am Hirtenweg 4
35410 Hungen

Betreff :

Beteiligungsverfahren z. Bebauungsplan „Rhönblick“, 2. Bauabschnitt im OT Abtsroda, Gemeinde Poppenhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach eingehender Beratung durch die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. – hier der Arbeitskreis Fulda/Rhön – sowie in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft von nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbänden im Landkreis Fulda (AGN) nehmen wir zu obigem Verfahren wie folgt Stellung:

Die Ausweisung von Bebauungsflächen geht grundsätzlich einher mit einer Zerstörung von Lebensräumen für die natürliche Flora und Fauna und einer Versiegelung von Flächen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher immer einer unbebauten Fläche Vorrang einzuräumen und dies insbesondere im Außenbereich von bestehenden Siedlungsbereichen.

Um im o.g. konkreten Verfahren einen annähernden Ausgleich für die der Natur entstehenden Nachteile zu erwirken, regen wir zu den in Ihren Planungen bereits aufgeführten Maßnahmen an,

- a) entlang der L3307 in Richtung Süden eine zusätzliche und dichte Blühhecke im Anschluss an die im nordöstlichen Bereich der vorgesehenen Obstbaumpflanzung bestehende Heckenstruktur anzuschließen. Die Auswahl der Heckenpflanzen sollte heimische blühende Arten beinhalten, um u.a. Insekten und Vögel zu fördern.
Diese Heckenstruktur sollte abschnittsweise und in mehrjährigen Abständen auf den Stock gesetzt werden, um bodennahen dichten Wuchs zu fördern.
- b) auf jedem Grundstück eine Versickerung des nicht genutzten Oberflächenwassers auf dem jeweiligen Grundstück vorzuschreiben, auch bei Zisternenüberläufen. Damit kann den bekannten Nachteilen der fortschreitenden Flächenversiegelung entgegengewirkt werden.

Datum

03.01.2018

Absender/Bearbeiter

Georg Klaus

Am Steinbruch 12

36145 Hofbieber

☎ 06657/914876

e-mail:

ge_klaus@yahoo.de

Vorsitzender

Oliver Konz

Stellv. Vorsitzende

Rudolf Fippl

Ralf Sauerbrei

Stefan Stübing

Ehrevorsitzender

Prof. H.-P. Goerlich

HGON-

Landesgeschäftsstelle

Lindenstr. 5

61209 Echzell

☎ 06008/1803

Fax 06008/7578

e-mail: info@hgond.de

Internet:

http://www.hgon.de

Konten

AK Fulda/Rhön

VR Genossenschafts-

Bank Fulda

IBAN: DE98 5306 0180

0002 0216 17

HGON

Landesgeschäftsstelle

SPK Oberhessen

IBAN: DE86 5185 0079

0085 0011 75

BIC: HELADEF1FRI

Spenden sind

steuerlich absetzbar!

- c) auf eine Beweidung der Ausgleichsfläche zugunsten einer erlaubten aber nicht zwingenden 2. Mahd zu verzichten und die Erstmahd auch noch für Anfang Juli zuzulassen. Eine spätere Erstmahd ermöglicht eine vorangeschrittene Samenreife bzw. Samenausfall und somit eine Etablierung der durch natürliche Sukzession aufkommenden Flora. Eine der Erstmahd nachfolgende Beweidung der ca. 2200m² kleinen Ausgleichsfläche könnte mit max. 2-3 Schafen/Ziegen und höchstens bis Ende September erfolgen, um eine Überbelastung des Grasaufkommens und spätere Trittschäden bei nasser Spätsommer-/Herbstzeit zu minimieren. Außerdem entstünden Kosten durch voraussichtlich nötige Schutzmaßnahmen an den Obstbäumen gegen Rindenfraß durch die Weidetiere sowie evtl. einer kompletten Einzäunung, welche eine Barriere für bestimmte Arten darstellt und unterbleiben sollte.

- d) daß ggfs. zu errichtende Beleuchtungen im Außenbereich den Richtlinien des „Sternenpark Rhön – nachhaltige Lichtnutzung“ entsprechen.

In der Hoffnung auf Berücksichtigung der aufgezeigten Maßnahmen im Sinne einer naturverträglichen und nachhaltigen Bauplanung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Georg Klaus 

HGON Arbeitskreis Fulda/Rhön (Sprecher)
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Gemeinde Poppenhausen
Von-Steinrück-Platz 1

36163 Poppenhausen (Wasserkuppe)

Aktenzeichen	27 – P 22 - 8892- pop
Bearbeiter/in	Frau Lindner
Durchwahl	0561 106-4154
Fax	0561 106-1691
E-Mail	kirsten.lindner@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	28.12.2018
Besuchsanschrift	Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum	01.02.2018

**Bauleitplanung der Gemeinde Poppenhausen
Bebauungsplan „Rhönblick – 2. Bauabschnitt“ im OT Abtsroda
Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen den Entwurf des Bebauungsplans keine Bedenken.

Die bisher nur als Hinweis bzw. nachrichtliche Festsetzung aufgenommene Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme „extensiv genutzte Streuobstwiese“ bitte ich direkt in die textliche Festsetzung Nr. 5.2 „Flächen für Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ zu übernehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass mit der Maßnahme eine Aufwertung der Fläche für Natur und Landschaft verbunden ist.

Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Lindner)





Regierungspräsidium Kassel • Postfach 1861 • 36228 Bad Hersfeld

Gemeindevorstand der
Gemeinde Poppenhausen
Vom-Steinrück-Platz 1

36163 Poppenhausen

Aktenzeichen	31.4/Hef – 61 d 06
Bearbeiter/in	Herr Heß
Durchwahl	06621 406 - 768
Fax	06621 406 - 706
E-Mail	andreas.hess@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	
Besuchsanschrift	Hubertusweg 19, Bad Hersfeld
Datum	23.01.2018

**Bauleitplanung der Gemeinde Poppenhausen;
hier: Bebauungsplan „Rhönblick – 2. Bauabschnitt“, Ortsteil Abtsroda**

Schreiben des Planungsbüros Hofmann vom 28.12.2017

Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher, altlastentechnischer und bodenschutzfachlicher Sicht Stellung:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Die Teilgeltungsbereiche 1 (geplante Wohnbaufläche) und 2 (geplant: extensiv genutzte Streuobstwiese) liegen außerhalb von amtlich festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten. Zur Beurteilung von Festsetzungsvorgaben, die sich auf Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes (i. S. d. § 5 Wasserhaushaltsgesetz) beziehen, ist zuständigkeitshalber die untere Wasserbehörde beim Kreis Ausschuss des Landkreises Fulda im Verfahren zu beteiligen.

Altlasten, Bodenschutz

Direkt im Planungsbereich sind mir weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG¹⁾ noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG²⁾) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine fachlichen Vorgaben bzw. Einschränkungen.

In Bezug auf den gem. HAAltBodSchG³⁾ § 1 geforderten vorsorgenden Bodenschutz werden die Ausführungen im vorliegenden Entwurf eines Umweltberichtes zum Schutzgut Boden hinsichtlich Umfang und Detailierungsgrad als ausreichend beurteilt, so dass bodenschutzfachlich einer Ausweisung des Bebauungsplanes nichts entgegensteht.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 • 36251 Bad Hersfeld • Vermittlung 06621 406-6.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich oberirdischer Gewässer und zum Hochwasserschutz keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Im Auftrag
gez. Heß

-
- 1) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3, Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
 - 2) Hessisches Wassergesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2010, (GVBl. S. 548) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (GVBl. S. 2771)
 - 3) Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz – HAltBodSchG) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290)